

3. Textliche Festsetzungen

3.1. Der Anteil der Grünflächen im Parkplatzbereich muss mindestens 40 % betragen.

3.2. Mit dem Bauantrag ist grundsätzlich ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der die Vorgaben des Bebauungsplanes aufgreift und konkretisiert.

3.3. Die Ausgleichsflächen sind planlich und textlich konkret festzusetzen. Alternativ kommt auch ein städtebaulicher Vertrag in Frage, der vor Inkraftsetzung des Bebauungsplanes zwischen der Gemeinde Lindberg und der Nationalparkverwaltung abgeschlossen sein muss. Grundlagen hierfür sind die Angaben aus dem Beiplan "Ausgleichs- und Ersatzflächen zur Eingriffsregelung". Der Inhalt des Vertrages (qualifizierter Maßnahmenkatalog, Zeitplan) ist vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.4. Die Parplatzanbindung an die künftige Verbindungsstraße zwischen B11 alt und B11 neu wird als trompetenförmige Einmündung ausgebildet. Die Parplatzanbindung hat sich lage- und höhenmäßig an der künftigen Verbindungsstraße anzupassen. Die Mindestradien für die Eckausrundung betragen 12 m. Die Befahrbarkeit für gleichzeitig ein- bzw. abbiegende Busse muss vorhanden sein. Ein Schleppkurvennachweis ist vor Baubeginn zu erbringen.

Die max. Längsneigung der Parkplatzanbindung sollte auf einer Länge von 20m, beginnend vom Fahrbandrand der Verbindungsstraße B11 alt - B11 neu, 5 % nicht überschreiten. Die Anbindung an die Verbindungsstraße sollte möglichst senkrecht erfolgen. Der Winkelbereich 80 - 120 gon ist einzuhalten.

An der Einmündung der Parkplatzanbindung ist da nach der RAS-K1 erforderliche Mindestdreieck in den Abmessungen von 3m in Richtung Parkplatz auf 210 m in beiden Richtungen der Verbindungsstraße von Hindernissen jeglicher Art, welche höher als 1m über OK Gelände aufragen, freizuhalten.